

Erscheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannisstraße 22.  
Sperrstunden der Redaction:  
Donnerstag 10-12 Uhr.  
Freitag 4-6 Uhr.

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Inserate an Wochentagen bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Feiertagen früh bis 1/2 9 Uhr.  
In den Filialen für Inf.-Annahme:  
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,  
Scheidtische, Rathhausstr. 15, p.  
nur bis 1/2 3 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

**Auflage 15,250.**  
Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.,  
incl. Postporto 5 Rthl.,  
durch die Post bezogen 6 Rthl.  
Jede einzelne Nummer 30 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbeförderung 36 Pf.,  
...ll Postbeförderung 48 Pf.  
Inserate 1000 Buchstaben, 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichnis. — Tabellarisches  
Satz nach höherem Tarif.  
Reclamen unter dem Redactionsbegriff  
die Spalte 40 Pf.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pro numerando  
oder durch Postnachschuß.

**N<sup>o</sup> 186.**

**Donnerstag den 5. Juli 1877.**

**71. Jahrgang.**

## Schiffahrt zwischen Hamburg und Wallwischhafen.

Behufs Befestigung der im Elbschiffahrtsverkehr hervorgetretenen Uebelstände hat der Verkehrs-  
ausschuß der Handelskammer mit der Reiten- und Schleppschiffahrts-Gesellschaft der Oberelbe und der  
Frachtschiffahrts-Gesellschaft in Dresden ein Abkommen angebahnt, wonach diese sich verpflichten,  
die beim Befrachtungscontor in Hamburg ausgegebenen Güter — unter der Voraussetzung, daß  
dieselben, welche davon Gebrauch machen wollen, ihnen alle ihre Güter zuweisen — längstens  
innerhalb 7 Tagen, Polltreffion ungerednet, zu expediren und ohne Aufenthalt nach Wallwischhafen  
schleppen zu lassen. Der Tarif-Entwurf liegt auf unserem Bureau, Neumarkt Nr. 19, zur Ein-  
sichtnahme aus; derselbe ist wahlweise nach dem Dresden und dem Magdeburger Beleg berechnet.  
Was die Classification der Güter anlangt, so haben die genannten Gesellschaften sich bereit erklärt,  
die Wünsche der Betheiligten nach Möglichkeit zu berücksichtigen, und wir bitten daher, etwaige  
Wünsche in dieser Beziehung, sowie in Betreff des zu wählenden Pegels  
**bis zum 25. d. Mts.**

Schriftlich an uns gelangen zu lassen.  
Leipzig, den 3. Juli 1877.

**Die Handelskammer.**  
Dr. Bachmann. Dr. Senf, S.

## Gewerbekammer Leipzig.

**Donnerstag den 12. Juli 1877, Nachmittags 5 Uhr,**  
findet eine öffentliche Sitzung der Gewerbekammer im Saale der ersten Bürgerschule hier statt.  
**Tagesordnung.**

- 1) Registranden-Vortrag.
- 2) Kaufschußgutachten, die Beschädigung des Delegirtenfestes selbständiger Handwerker und  
Fabrikanten zu Darmstadt betreffend.

**Die Gewerbekammer daselbst.**  
W. Hädel, Vorf. Adv. Ludwig, Secr.

## Bekanntmachung.

Indem wir hiermit die neuen Anlagen im **Scheibenhölzle** der öffentlichen Benutzung über-  
geben, empfehlen wir dieselben der Obhut und dem Schutze des Publicums.  
In Bezug auf den Verkehr daselbst bringen wir die schon im Allgemeinen hier bestehenden dies-  
fälligen Bestimmungen in Erinnerung und verordnen zugleich:

- 1) Auf den Fußwegen dürfen nicht mehrere Kinderwagen oder Kollifühle neben einander ge-  
fahren werden.
- 2) Das Reiten, Viehtreiben oder Fahren mit Karren, Handwagen und anderem Fuhrwerke,  
insbesonders das Tragen umfangreicher Gegenstände auf den Fußwegen sowie das Betreten  
der Wiesen- und Waldflächen außerhalb der gebahnten Wege ist verboten.
- 3) Das Befahren des durch das Scheibenhölzle führenden Fahrweges mit Lastfuhrwerk, gleich-  
viel ob beladenem oder unbeladenem, ist untersagt.

Zwischenhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu **50 Mark** oder mit Haft bis zu **14 Tagen**  
geahndet, wogegen jedwede Beschädigung der Anlagen gerichtliche Verfolgung, unter Umständen Ge-  
fängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu **1500 M.** bez. Verlust der bürgerlichen Ehren-  
rechte nach sich zieht.  
Leipzig, am 30. Juni 1877.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**  
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Leipzig, 4. Juli.

Die Bürger Nordamerikas feiern heute das  
fest ihrer Unabhängigkeitserklärung; am 4. Juli  
1776 war es, als die 13 Colonien sich offen vom  
britischen Mutterlande los sagten. Auch wir in  
Deutschland haben heute Ursache, den Gedanktag  
einer Unabhängigkeitserklärung von großer geistiger,  
sittlicher und politischer Tragweite dankbar zu be-  
gehen; denn heute vor fünf Jahren, am 4. Juli  
1872, wurden die Jesuiten und die ihnen  
verwandten Genossenschaften durch ein Reichs-  
gesetz für alle Zeiten aus den deutschen  
Grenzen gewiesen. Seitdem sind jene frö-  
melnden Hinderlinge, die den Namen Jesu  
schmähtlich mißbrauchen, die schlimmsten Feinde  
Deutschlands geworden — wahrlich eine Feind-  
schaft, auf die wir nur stolz sein können;  
der Vatican zu Rom, wo sie das große Bort  
führen, ist zum Hauptquartier des geheimen  
Kampfes gegen das neue Reich geworden, und die  
jesuitische Camarilla, die den Papsi am Schnürchen  
zieht und hinter im Herd der katholische Welt  
regiert, wetteifert in Racheplänen gegen uns mit  
unserem alten Erbfeinde Frankreich. Rache zu  
nehmen an Deutschland — das ist der Gedanke,  
der diese beiden Mächte bei aller sonstigen Ver-  
schiedenheit zusammengeführt hat: „zwei Seelen  
an ein Gedanke, zwei Herzen und ein Schlag“.  
Diese Gemeinschaft der Interessen, die sich schon  
während des deutsch-französischen Krieges unter  
der Decke geregt hatte, sie begann sichtbar hervorzu-  
sprüngen, als Deutschland vollständig mit der römi-  
schen Hierarchie brach und die Augen verdreht, die sich  
mit dem Namen Jesu zu schmücken wagten, zum Tempel  
hinanwarf; sie nahm dann festere Gestalt an,  
als es gelang, den liberal angehauchten Marschall  
Mac Mahon an Stelle Thiers' an das Stewer-  
ruder Frankreichs zu bringen, und sie wurde  
endlich zu einem tatsächlichen Bündnisse, als der  
Marschall-Präsident sich im Mai d. J. nach dem  
Sturze des republikanischen Ministeriums mit  
einer papstfreundlichen Regierung umgab und den  
Entschluß bekannte, den Kampf für die „religiöse  
Ordnung“ inner- und außerhalb Frankreichs an-  
zunehmen. So harmlos die neuen Venen der  
französischen Geschichte sich anstellten, so spricht  
doch die ganze Art, wie diese neue Regierung ohne  
jeden zwingenden Grund sich an die Oberfläche  
gedrängt hat, und das Verfahren, das sie seitdem  
eingehalten, vortäuschlich genug ihre wahren Ab-  
sichten aus, die dahin gehen, mit Hilfe des Papsi-  
thums der Republik den Sarant zu machen und  
dann mit der so gewonnenen Macht wiederum  
überhaupt dem Papsitum anzuhelfen. Das dieses  
nicht umsonst arbeitet, versteht sich von selbst, und

ebenso klar liegt das Ziel seiner Wünsche da:  
es macht kein Hehl daraus, daß es die Hoffnung  
auf eine Wiedergewinnung seiner früheren welt-  
lichen Macht und seiner Selbstbestimmungsrechte  
auf kirchenpolitischen Gebiete nicht im geringsten  
aufgegeben hat. Es ist also zweifellos, in welcher  
Richtung die Regierungen der neuen französischen  
Regierung sich zu bewegen haben würden, wenn  
diese bei den Neuwahlen mit Hilfe der römischen  
Geistlichkeit in den Vollbesitz der Gewalt gelangen  
würde. Diese Dienste würden ihre Spitze gegen  
Italien oder gegen Deutschland oder gegen beide  
zugleich zu richten haben. Das Bündniß der  
Curie mit Frankreich, mag es nun ein still-  
schweigendes oder wohlverhohenes und versegelt sein,  
bedeutet im Innern den Untergang der Republik,  
nach Außen den Krieg.

Daß die französische Regierung ohne viel  
Hesitations auf dieses Ziel lossetzt, be-  
weist die neueste amtliche Kundgebung, die  
uns heute der Telegraph übermittelt. Der  
Minister des Innern, Fourtou, hat ein  
Rundschreiben an die Präfecten gerichtet, in  
welchem er sich über die Beweggründe, welche für  
den Vorgang vom 16. Mai maßgebend gewesen  
seien, äußert und versichert, der Ministerwechsel  
sei ein Aufruf des Marschall-Präsidenten Mac  
Mahon an die Conservativen aller Parteien ge-  
wesen. Der Marschall werde die Verfassung  
achten (??). Weiter heißt es dann: Die Präfecten  
sollten bei Gelegenheit der Wahlen die öffentliche  
Meinung aufklären. Die Regierung habe das  
Recht, die Namen der von ihr bevorzugten Can-  
didaten zur Kenntniß zu bringen und die Lei-  
tung bei der Ausübung des allgemeinen  
Wahlrechtes zu übernehmen. Die Prä-  
fecten würden auf diese Weise den Präsidenten  
Mac Mahon bei der Lösung seiner Aufgabe  
unterstützen, welche er völlig durchführen werde:  
Frankreich trotz seiner Parteilosen zu retten.  
Hiermit wäre also der Feldzug für die Wahlen,  
die im Laufe des September stattfinden sollen,  
eröffnet. Herr Fourtou ist nicht blöde und sagt  
led heraus, wie er diesen Feldzug zu führen ge-  
denkt. Während bei uns zu Lande und ander-  
wärts Wahlen den Zweck haben, die Volksstim-  
mung zu ermitteln und ihr zum unabhängigen  
Ausdruck zu verhelfen, will die französische  
Regierung sich selbst an die Spitze der Wahlbe-  
wegung stellen und deren „Leitung“ übernehmen.  
Die Präfecten sollen ohne Weiteres in die Wahl-  
agitacion eingreifen und die öffentliche Meinung  
aufklären. „Aufklären“ ist gut; verwirren, ver-  
sinnern, verdunnen wäre aber noch besser aus-  
gedrückt, zumal wenn es sich, wie hier, um eine  
systematische und gründliche Wahlterrorisirung

handelt, die von liebedienerschen Beamten im  
Hunde mit römischen Pfaffen angezettelt werden  
soll.

Nun, immerzu! Mag Mac Mahon zusehen,  
ob er auf diesem Wege Frankreich, das gar nicht  
so rettungsbedürftig ist, zu „retten“ vermag,  
oder ob er nicht vielmehr sich und die Curie  
früher als nöthig in ins Verderben reißt. Neuere  
Nachrichten melden, daß es dem Papsi wieder  
schlechter geht als je, er leidet an Herzen und  
sicht auf schwachen Füßen. Hoffst er vielleicht,  
daß die neuen Staatskünstler Frankreich ihm  
wieder auf die Beine helfen werden? Er hoffe;  
wir aber hoffen auch und harren ruhig der Dinge,  
die da kommen werden.

Die Vorarbeiten zur Einführung der Reichs-  
justizgesetze sind überall in den Einzelstaaten  
im vollen Zuge; fast gewinnt es den Anschein,  
als wetteifere man miteinander, wer am Ersten  
den Boden für den großen Fortschritt in der  
nationalen Rechtseinheit geebnet habe. Allein,  
vielfach, selbst in Preußen giebt es Leute, welche  
gerade diesen Augenblick für geeignet halten, um  
das bescheidene Verlangen zu erheben, man solle  
die Justizgesetze unausgeführt lassen. Unser Civil-  
proceß, sagt man namentlich in den östlichen  
Provinzen Preußens, ist vortrefflich, jedenfalls  
weniger verwirrt und kostspielig, als der in Aus-  
sicht gestellte neue; auch unser Strafproceß ist zuver-  
lässiger und wirksamer. Dazu kommt, daß durch die  
Gleichheit der Form, in welcher Recht gesprochen  
wird, noch keineswegs die Rechtseinheit geschaffen  
ist. Warte man also mit dem einheitlichen Pro-  
ceßrecht wenigstens solange, bis auch das einhei-  
liche materielle Recht hergestellt werden kann!  
Dies im Großen und Ganzen die Redeweise der  
Unzufriedenen. Der eingeleitetste Particularis-  
mus kann nicht besser operiren. Was die Klage  
über die angeblichen Mängel der neuen Gesetze  
betrifft, so genügt zu ihrer Zurückweisung die  
Frage: Warum ist man mit denselben nicht  
hervorgetreten, als es Zeit war? Die haupt-  
sächlichsten Vorwürfe werden gegen die neue  
Civilproceßordnung erhoben. Die Civilproceß-  
ordnung hat seit der Veröffentlichung des Ent-  
wurfs bis zur endgültigen parlamentarischen  
Beschlußfassung über 2 Jahre der Kritik offen  
gelegen. Sie hat durch die Commission wie  
durch das Plenum des Reichstages verhältniß-  
mäßig wenige und die wesentlichsten Grundlagen  
nicht berührende Aenderungen erfahren. Es kann  
also Niemand für sein abfälliges Urtheil über  
dieselbe anführen, daß sie erst im letzten Stadium  
verdorben worden sei. Gegen die Grundzüge konnte  
schon vor reichlich 2 1/2 Jahren Widerspruch erho-

ben werden. Warum ist derselbe unterblieben?  
Warum sind nicht Massenpetitionen gegen den  
Civilproceßordnungsentwurf beim Reichstage ein-  
gelaufen? Warum haben nicht die Juristen aus  
den östlichen Provinzen Preußens, die doch zahl-  
reich genug im Reichstage sitzen, energisch ihre  
Stimme gegen denselben erhoben? Wir wissen  
sehr wohl, daß nicht wenigen unter ihnen das  
Schweigen und die Annahme des Entwurfs herzlich  
schwer geworden ist, aber sie fügten sich der selbst-  
verständlichen Nothwendigkeit, daß bei der Schaffung  
eines einheitlichen Rechts nicht Jeder das Alte be-  
halten kann. — Gegen die Strafproceßordnung  
macht man geltend, daß sie ja in Bezug auf die  
Presburger und auf die Verfolgung von Be-  
amten wegen Amtsherschreitung die alte Ver-  
schiedenheit bestehen lasse. Dieser Vorwurf hätte  
einen Sinn im Munde Desjenigen, der die Com-  
petenz der Schwurgerichte für Preußen und die  
Beseitigung der Erhebung des Competenzconflicts  
im Falle der Beamtenverfolgung verallgemeinert  
wissen möchte. Demjenigen, der den heute in  
Preußen bestehenden Strafproceß für „wir-  
ksamer“ hält, steht er geradezu komisch zu  
Gesichte. Gegen das Gerichtsverfassungsgesetz  
endlich weiß man nichts Durchschlagenderes einzu-  
wenden, als daß es eine Menge kleiner Städte  
der Collegialgerichte beraube und ihnen nur einen  
Einzelrichter zurücklasse, sie somit in ihren wirt-  
schaftlichen Verhältnissen schädige. Das war  
freilich vorherzusehen, und man hätte, wenn man  
es vermeiden wollte, auf die neue Gerichtsorgani-  
sation überhaupt verzichten müssen. Den be-  
treffenden Städten mag die Verwandelung  
allerdings hie und da recht empfindlich wer-  
den; allein, oberster Grundsatz für die Einrich-  
tung der Justizpflege muß denn doch das  
Wohl des ganzen Volkes, nicht das Sonder-  
interesse einzelner Gemeinden sein. — Das selb-  
samste Beweismittel aber ist, man solle die Justiz-  
gesetze liegen lassen, weil sie die Rechtseinheit ja  
doch nicht brächten. Genau mit demselben Grunde  
hätte man bei der Beratung der Reichsver-  
fassung darauf dringen müssen, den Art. 4, Nr. 13  
nicht anzunehmen, weil daselbst nur das Obliga-  
tionenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht  
und das gerichtliche Verfahren der Reichsgerichte  
zugewiesen wurden, während das gesammte  
bürgerliche Recht der Reichscompetenz erst durch  
Gesetz vom 20. December 1873 untergeordnet ward.  
Ja, mit demselben Grunde hätte man sich überhaupt  
der Schaffung des Norddeutschen Bundes wider-  
setzen müssen, weil er die nationale Einheit doch  
nicht herstelle. Willkürlicher sind diese Politiker  
mit dem Grundsatze „Alles oder Nichts“ in  
unseren Parlamenten seit 10 Jahren ohne Einfluß,